



Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Dienstag, den 31. Juli 2018

Nr. 44/2018/3

INHALT

	Seite
Zweite Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Kaiserslautern	2
Fünfte Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Finanzdienstleistungen, Information Management, Mittelstandsökonomie und Technische Betriebswirtschaft an der Hochschule Kaiserslautern	4
Erste Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Maschinenbau/Mechatronik an der Hochschule Kaiserslautern	8
Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studienkolleg der Hochschule Kaiserslautern	13
Vierte Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Energieeffiziente Systeme, Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern	22
Fachprüfungsordnung für die berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengänge Elektrotechnik und Prozesstechnik an der Hochschule Kaiserslautern	27
Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Angewandte Informatik, Digital Media Marketing, Medieninformatik an der Hochschule Kaiserslautern	42
Fachprüfungsordnung für den Berufsbegleitenden Bachelorfernstudiengang IT-Analyst an der Hochschule Kaiserslautern	53
Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Hochschule Kaiserslautern	61

**Zweite Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung
für den Master-Studiengang Betriebswirtschaft
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 20.06.2018**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr.2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 18.04.2018 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaft vom 11.09.2013 beschlossen. Der Präsident hat diese am 04.06.2018 genehmigt. Sie wird hiemit bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

1. § 6 wird als Abs. 2 folgendes eingefügt:
 - (2) In Einzelfällen können auch Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in anderen, nicht betriebswirtschaftlichen Studiengängen aufgrund einer Eignungsfeststellungsprüfung zugelassen werden. Die Inhalte der Eignungsprüfung, Auswahl von Prüferinnen und Prüfer, Bestehen der Eignungsprüfung ist in der Anlage 4 geregelt Die Regelungen dieser Fachprüfungsordnung gelten für die Eignungsprüfung entsprechend.
 - (3)Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen, indem bestimmte zusätzliche Betriebswirtschaftliche Module zu erbringen sind. Welche Module im Einzelnen zu erbringen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.
2. § 6 Abs. 2 wird zu § 6 Abs4
3. § 6 Abs. 3 wird zu § 6 Abs. 5
4. Nach der Anlage 3 wird folgende Anlage 4 „ Ordnung zur Eignungsfeststellungsprüfung“ eingefügt:

Anlage 4

Ordnung zur Eignungsfeststellungsprüfung

§ 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung

Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten Hochschulabschluss in einem nicht einschlägigen Studiengang können auf Antrag nach Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung zugelassen werden.

Diese Ordnung regelt die Voraussetzungen und Inhalte der Eignungsfeststellungsprüfung.

§ 2 Inhalt der Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

- a. Klausurprüfung
- b. mündliche Prüfung
- c. Hausarbeit

(2) Die Bearbeitungszeit der Klausur beträgt 120 Minuten und der Hausarbeit 6 Wochen. Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt 30 Minuten.

(3) Zuständig für die Organisation und Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung ist der Prüfungsausschuss.

§ 3 Zulassung zum Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Zur Eignungsfeststellungsprüfung wird zugelassen, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aufweist und einen fristgerechten Antrag auf Ablegung der Eignungsfeststellungsprüfung stellt.

(2) Die Antragsfristen werden durch den Prüfungsausschuss rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 4 Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung ist bestanden, wenn

- a. das Gesamtergebnis aller Prüfungen nicht schlechter als 4,0 beträgt
- b. alle Prüfungen mit einer Note von mindestens 4,0 bewertet wurden

(2) Hinsichtlich der Berechnung des Gesamtergebnisses gelten die Regelungen der Allgemeinen Masterprüfungsordnung entsprechend.

(3) Den Bewerberinnen und Bewerbern wird das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Weitere Bestimmungen

Hinsichtlich der Art und Bewertung der Prüfungen, der Ausgestaltung von schriftlichen und mündlichen Prüfungen, der Täuschungshandlung, der Wiederholung von Prüfungen, der Einsichtnahme in die Prüfungsakten und der Regeln zur Berücksichtigung der Belange Studierender mit Behinderung gelten die Regelungen der Fachprüfungsordnung und der Allgemeinen Masterprüfungsordnung entsprechend.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen der Fachprüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung treten nach Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Zweibrücken, den 20.06.2018

Prof. Dr. Gunter Kürble
Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft
Hochschule Kaiserslautern